**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 4 (1912)

**Heft:** 3

**Artikel:** Rosstäuscherstatistik der Antichristen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-349899

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Das grenzt schon an Unsinn, was da alles beisammensteht.

Entweder erkennt man dem Arbeiter das Recht zu, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zu verweigern und verlangt vom Unternehmer, dass er die Arbeiter befrage, bevor die Behörden ihre Bewilligung zu solcher Arbeit erteilen, oder die ganze Sache ist zum Spass da.

Wie soll man denn feststellen, ob die Arbeiter der Leistung der Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zustimmten, wenn sie niemand danach fragt?

Wer verlangt, dass der Unternehmer, der seine Arbeiter befragt, ob sie bereit seien, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten, ihnen alle einzelnen Gründe lang und breit auseinandersetzen müsse, die ihn veranlassen, dieses Begehren an sie zu stellen? Von den Arbeitern wissen wir Gewerkschafter aus Erfahrung, dass sie nur zu leicht bereit sind, Ueberzeit, sogar Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten, um ihr stets ungenügendes Einkommen zu steigern. Es wird somit in 90 Prozent aller Fälle genügen, wenn der Unternehmer die Arbeiter davon in Kenntnis setzt, dass er für eine bestimmte Frist Arbeiten fertigzustellen habe, für die mit den verfügbaren Kräften in der normalen Zeit nicht auszukommen sei und dass im betreffenden Falle eine Personalvermehrung nicht geboten erscheine, um sie zu bestimmen, die gewünschte Mehrarbeit zu leisten.

Handelt es sich um einen Unternehmer, der im allgemeinen mit seinem Personal anständig umgeht, und solange die Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit nicht über jedes vernünftige Mass hinaus gefordert wird, so darf mit ziemlicher Sicherheit darauf gerechnet werden, dass auch solche Arbeiter für vorübergehende Mehrleistungen solcher Art zu haben sind, die sich im übrigen aus prinzipiellen oder persönlichen Motiven weigern, Ueberzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit zu leisten.

Jedenfalls ist diese Befragung der Arbeiter um ihre Zustimmung zehnmal leichter und rascher durchzuführen, als die für die Bewilligung der Behörden vorgesehenen Erhebungen aller Art, deren Resultate oft recht zweifelhaft ausfallen, jedoch nur in den seltensten Fällen die behördliche Bewilligung zur Leistung von Mehrarbeit verhindern. So aber, wie die Sache nach der bundesrätlichen Botschaft interpretiert werden müsste, hätten nur die Arbeiter die Möglichkeit, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zu verweigern, die es wagen dürfen, trotz der behördlichen Bewilligung hierfür dem Willen des Unternehmers entgegenzutreten.

Dies sind aber die wenigen Arbeiter, die auch ohne gesetzlichen Schutz imstande sind, sich für ihre Rechte wirksam zu wehren.

Es folgen nun die

«Art. 41. Fabrikinhabern, für deren Industrie Nacht- oder Sonntagsarbeit in dauernder oder in regelmässig wiederkehrender Weise unentbehrlich ist, kann der Bundesrat die dauernde Bewilligung dazu erteilen, wenn der Gesuchsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweist und einen Stundenplan einreicht, aus dem die Arbeitszeit jedes einzelnen Arbeiters ersichtlich ist.

Diese Arbeitszeit darf innert 24 Stunden in der Regel nicht mehr als 8 Stunden betragen; Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fabriken bewilligen.

Art. 42. Wenn nachts gearbeitet wird, soll den Arbeitern jeden Sonntag eine Ruhezeit von wenigstens 24 Stunden, welche die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends umfassen soll, freigegeben werden.

Wenn Sonntags gearbeitet wird, soll jedem Arbeiter in gleicher Weise jeder zweite Sonntag und ein Werktag unmittelbar vor oder nach dem Arbeitssonntag freigegeben werden.

Art. 43. In der Nachtarbeit soll alle vierzehn Tage eine Schichtwechsel in der Weise stattfinden, dass jeder Arbeiter abwechselnd Tages- und Nachtarbeit erhält.

Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fabriken bewilligen.

Art. 44. Die bei Nacht- und Sonntagsarbeit vorgeschriebene Ruhezeit soll ohne Unterbrechung gewährt werden.

Pausen dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art. 45. Die Kantone können acht Festtage im Jahre bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben.

Die konfessionellen Festtage dürfen nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession verbindlich erklärt werden.

Wer an andern als den vom Kanton bestimmten konfessionellen Festtagen nicht arbeiten will, hat dies dem Fabrikinhaber oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.»

Wegen Raummangel sind wir leider gezwungen, die Erörterung der Frage des Zwei- und Dreischichtenbetriebes auf die nächste Nummer zu verschieben.

## Rosstäuscherstatistik der Antichristen.

Wer bisher im Glauben lebte, die statistische Akrobatie der Herren aus der Grossbauernzitadelle in Brugg sei nicht zu übertreffen, der hat sich schwer getäuscht.

Im Basler « Volksblatt » vom 2. März dieses Jahres leistet sich ein recht unchristlicher Christ ein paar arithmetische Luftsprünge, die ihm selbst die Firma Laur, Moos, Altherr & Cie. nicht so bald nachmachen kann.

Hauptgegenstand des famosen Schaustücks ist zur Abwechslung endlich einmal eine Betrachtung über die Entwicklung oder besser über den Mitgliederzuwachs der sogenannten christlichen Gewerkschaften. Die Grundidee ist das nach der alten Leier der Herren Greven und Brielmeier komponierte Halleluja auf den Sieg der sogenannten Christen über den angeblich sozialdemokratischen Gewerkschaftsbund. Am Schlusse soll die Situation des Gewerkschaftsbundes möglichst tragisch erscheinen. Der Oberhirte des « Basler Volksblattes » lässt sich daher in folgender Weise vernehmen:

Die angebliche Bedeutungslosigkeit der Christlichen steht in starkem Widerspruch mit dem terroristischen und agitatorischen Kraftaufwand der sozialdemokratischen gegen die christlich-sozialen Gewerkschaften. Dass man die Bedeutung und besonders die zukünftige Bedeutung einer jungen Bewegung nicht an den absoluten Zahlen messen kann, dürfte der Sozialdemokratie doch aus ihrer eigenen Geschichte bekannt sein. Immerhin kann die christlich-soziale Gewerkschaftsbewegung jeden Vergleich mit den Entwicklungszahlen der sozialdemokratischen Gewerkschaften aushalten. Eine diesbezügliche interessante Zusammenstellung enthält eine soeben vom schweizerischen christlich-sozialen Gewerkschaftsbund herausgegebene Agitationsschrift. Danach zählten Mitglieder:

| | Der sozialdem. Gewerkschafts-Bund | | Der christl.-soziale Gewerkschafts-Bund | |
|---|---|---|---|---|
| Im Jahre der Gründung | 1880 | ? | 1907 | 8,828 |
| 1 Jahr nach der » | 1881 | 450 | 1908 | 9,610 |
| 2 » » » » | 1882 | 450 | 1909 | 10,516 |
| 3 » » » » | 1883 | ? | 1910 | 11,780 |
| 4 » » » » | 1884 | 522 | | |
| 8 » » » » | 1888 | 3350 | | |
| 11 » » » » | 1891 | 6950 | | |
| 13 » » » » | 1893 | 9500 | | |

Also zählte der sozialdemokratische Gewerkschaftsbund nach 13jährigem Bestande nicht einmal die Mitgliederzahl des christlich-sozialen Gewerkschaftsbundes nach dreijährigem Bestande. Dabei ist zudem noch zu berücksichtigen, dass die ersten christlich-sozialen Gewerkschaften erst zirka 7 Jahre (um 1900) vor der Gründung des Gewerkschaftsbundes entstanden, während die ersten sozialdemokratischen Gewerkschaften schon mehr als 20 Jahre (um 1860) vor der Gründung des sozialdemokratischen Gewerkschaftsbundes ins Leben traten. Und während die christlich-sozialen Gewerkschaften gegenwärtig im frischen Aufblühen begriffen sind, hatte der sozialdemokratische Gewerkschaftsbund seit 1907 bis 1911 einen Mitgliederverlust von über 17,000 (von 75,000 auf 58,000) zu verzeichnen.

Zugegeben, dass unserseits der Fehler gemacht wurde, dass man von einer Ueberschätzung im Anfang zur Unterschätzung der fatalen Bedeutung der sogenannten christlichen Gewerkschaftsführer kam.

Der Mensch hat nun einmal die Schwäche an sich, von einem Extrem leicht ins andere zu verfallen. Bei alledem bleibt aber die grosse, vor allem wichtige Frage offen, *welche Bedeutung* den Herren Unchristen zukommt.

Wenn aber etwas für die Bedeutung der sogenannten christlichen Gewerkschaften in unserm Lande rein nichts beweist, dann sind es die Zahlen, die im Basler Römerblatt sich gegenübergestellt sind. Wir hatten nie grosse Hoffnungen auf die Zurechnungsfähigkeit des Publikums gesetzt, das sich mit der geistigen Kost der Gewerkschaftsrömer aus Basel und St. Gallen zufriedengibt. Aber was den guten Leuten diesmal vorgesetzt wird, dürfte doch zu gepfeffert sein, als dass sie es so unbesehen verschlucken.

Vorerst ist schon die Basis, auf der die Zahlenvergleiche aufgebaut sind, falsch, indem der heutige Gewerkschaftsbund seiner Form, seinem Wesen und namentlich seiner Zusammensetzung nach grundverschieden ist mit der Organisation, die im Jahre 1880 unter dem Namen Gewerkschaftsbund existierte. Dann wird es keinem vernünftigen Menschen einfallen, Schlussfolgerungen zu akzeptieren aus Vergleichen, bei denen für die eine Vergleichspartei die Entwicklung vor 30 und 20 Jahren, für die andere die der Gegenwart zugrunde gelegt sind.

Abgesehen jedoch von dieser ebenso unwissenschaftlichen wie unchristlichen Art, mit Zahlenmaterial zu operieren, müssen wir hier noch auf eine andere ganz bedeutende Lücke neochristlich statistischer Wissenschaft aufmerksam machen, die darin besteht, dass die Mitgliederzahlen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes ganz etwas anderes bedeuten als die der sogenannten christlichen Gewerkschaften und ferner, dass die einen auf andere Weise gewonnen wurden als die andern. Dies gilt speziell bezüglich des Mitgliederverlustes, den der Gewerkschaftsbund, respektive einzelne ihm angeschlossene Verbände im Laufe der letzten Jahre erlitten.

Die Mitgliederzahlen für die dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände werden heute nach der vollen Beitragsleistung berechnet, die im Durchschnitt 30—35 Fr. pro Jahr und männliches Mitglied, 12—15 Fr. pro Jahr und weibliches Mitglied beträgt. Um diesen Jahresbeitrag eines unserer Mitglieder aus der Gewerkschaft aufzubringen, gehören schon zwei bis drei, wenn nicht vier Mitglieder der sogenannten christlichen Gewerkschaften. Wird dabei noch die Methode der Mitgliederkontrolle unserer Kritiker berücksichtigt, dann dürften noch einmal zwei Christen notwendig sein, um einen roten Gewerkschafter aufzuwiegen.

Kurz gesagt, sobald man auf die Leistungen der Mitglieder abstellt, was schliesslich jeder gescheite Gewerkschafter auch tun wird, wenn er solche Vergleiche ziehen will, dann dürften die

11,000 papiernen Christen in der Brielmeier-Greeveschen Kunststatistik noch keinen 6000 leibhaftigen Arbeitern entsprechen. Ferner dürften die Leistungen der 11,000 zusammen kaum so viel ausmachen, wie die der 7000 Mitglieder des Gewerkschaftsbundes im Jahre 1891. Wenn wir in den modernen Gewerkschaftsverbänden mit den geringen Leistungen vorlieb nehmen wollten, wie sie im Lager unserer sogenannten Christen üblich sind, so hätten wir sicher bald eine halbe Million Mitglieder beisammen. Ob wir aber damit andere als Bluffaktionen durchführen könnten, ist zum mindesten sehr fraglich, und dass wir oft gezwungen würden, aus Not die einen den andern als Streikbrecher auf den Hals zu schicken, um sie nicht unterstützen zu müssen, ist sehr wahrscheinlich. Wenigstens die Praxis der sogenannten christlichen Gewerkschafter spricht sehr dafür. Wir haben folglich alle Ursache, einer Entwicklung, wie die der christlichen Gewerkschaften in Wirklichkeit ist, die unsere vorzuziehen, trotz Mühen, Opfern und Gefahren und trotz allen Rückschlägen und Misserfolgen, die wir im Kampfe gegen das Unternehmertum erleiden.

Wenn wir uns, statt unsern Leuten die Notwendigkeit des Kampfes und der hierzu erforderlichen grossen Opfer zu erläutern, damit befassen wollten, ihnen etwas von Harmonie zwischen Arbeit und Kapital vorzulügen, ihnen für kleine Leistungen viel zu versprechen und obendrein, um nur etwas zu ergattern, dem Unternehmertum als Streikbrecherlieferanten zu Gebote stehen wollten, dann würden wir möglicherweise noch rapider emporkommen als die Autoren der mysteriösen Statistik im « Basler Volksblatt ». *H.*

## Internationaler Arbeiterschutz.

Das internationale Arbeitsamt in Basel hat dem Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Präsident Regierungsrat Heinrich Scherrer in St. Gallen) einen vergleichenden Bericht über die zur Gewähr der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in Europa getroffenen Massnahmen vorgelegt.

Das erste Kapitel handelt über den Umfang und die Intensität der Gewerbeaufsicht. Während bis zum Jahre 1889 nur sieben europäische Staaten (Grossbritannien, Dänemark, Frankreich, die Schweiz, das deutsche Reich, Russland und Oesterreich) eigene staatliche Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung des Vollzuges der Arbeiterschutzgesetze besassen, haben jetzt neben den genannten noch folgende staatliche Aufsichtsorgane: Lichtenstein, Belgien, Niederlande, Finnland, Schweden, Norwegen, Portugal, Ungarn, Luxemburg, Bulgarien, Italien, Rumänien, Spanien, Serbien, Bosnien und die Herzegowina. Sämtliche Industrieländer Europas haben somit staatliche Aufsichtsorgane eingeführt. Keinen solchen Dienst besitzen zurzeit noch Monaco, San Marino, Griechenland, Montenegro und die Türkei.

Ueber den Umfang der einzelnen Aufsichtsbezirke geben folgende Zahlen Aufschluss: Es entfallen auf einen Inspektionsbezirk in Dänemark 2024 Quadratkilometer, in Deutschland 2372, in Luxemburg 2586, in Belgien 2945 Quadratkilometer. In allen übrigen Ländern sind die Bezirke durchschnittlich grösser. In Ländern, in denen der Umfang des Aufsichtsbezirkes etwa 8000 Quadratkilometer übersteigt, ist entweder wie in der Schweiz eine bundesstaatliche Inspektion vorhanden, der einzelstaatliche Durchführungsorgane zur Seite stehen, oder, wie in Italien und Spanien, die staatliche Inspektion erst in der Entwicklung begriffen, oder es sind, wie in Russland, die Sitze der Industrie in ein weites agrarisches Gebiet eingesprengt.

Die Zahl der Unternehmungen, welche der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist nur in denjenigen Ländern genau festzustellen, welche durch Gesetz die Anzeigepflicht der Betriebseröffnung haben. Es sind dies die Schweiz, das deutsche Reich, Oesterreich, Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Ungarn, Russland, Norwegen und Schweden.

In bezug auf die Zahl der von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführten Revisionen stehen in absoluten Ziffern Grossbritannien und das deutsche Reich an der Spitze. In Grossbritannien zählte man im Jahre 1909 424,737 Revisionen (ohne Bergwerksinspektionen), in Deutschland betrug die Zahl der Revisionen (mit Einschluss der bergbehördlichen) im gleichen Jahre 250,856. Aus verschiedenen Gründen kann kein ganz einwandfreies Bild gegeben werden vom Verhältnis der ausgeführten Revision zu den revisionspflichtigen Anlagen. Soweit sich feststellen lässt, entfielen auf je 100 revisionspflichtige Betriebe nachstehende Zahlen von Revisionen: Schweiz 113, Grossbritannien 191, Russland 168, Dänemark 150, Norwegen 130, deutsches Reich 78, Oesterreich und Italien 63, Frankreich 37 und Schweden 11. Die obige Ziffer für Grossbritannien ist zu hoch, da die Besuchsziffer auch andere als revisionspflichtige Betriebe umfasst.

Die Personalstärke der Gewerbeaufsicht ist selbstverständlich für die Intensität des Aufsichtsdienstes von grösster Bedeutung. Die stärkste Besetzung dieses Verwaltungszweiges (ohne Bergbehörden) weisen auf: das deutsche Reich 543 Personen, Russland 268, Grossbritannien 200 (dazu kommen noch die Sanitätsinspektoren), Frankreich 139 und Oesterreich 107.